

RS AsylGH Erkenntnis 2012/01/13 S5 315668-2/2012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.2012

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Soweit die mj. 3.-Beschwerdeführerin geltend macht, dass sie und ihre Schwester die polnische Sprache nicht verstünden und diese in der Schule weder übersetzt noch gut erklärt würde, ist zu entgegnen, dass damit keinesfalls die Schwelle der erforderlichen Eingriffsintensität in Bezug auf Art. 3 EMRK erreicht wird.

Schlagworte

EMRK, real risk, Sprachkenntnisse

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2012

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at